



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im
Luftschutz: Luftschutz in Schulen und Hochschulen - 2. Erl. d. RdLu.ObdL,
Insp. d. LS v. 14. 12. 40. - Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz: Luftschutz in Schulen und Hochschulen — 2. Erl. d. RdLu.ObdL, Insp. d. LS v. 14. 12. 40. — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F)

Das Beiheft 2 zur LDr. 755 „Luftschutz in Schulen und Hochschulen“ wird hiermit genehmigt.

*Die Vorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.*

I. A. gez. Großkreuz

I. Allgemeines

1. Unter dem Begriff Schule im Sinne dieser Richtlinien sind alle zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten, einschließlich der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Anstalten, die zum Werkluftschutz gehören, fallen nicht unter diese Richtlinien.

2. Die Entscheidung darüber, ob eine Schule zum erweiterten Selbstschutz oder zum Selbstschutz gehört, ist durch den Schulleiter bei dem örtlichen Luftschutzleiter zu beantragen (vgl. § 6 der I. DVO z. LSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 9. 39), der vor seiner Entscheidung dem Schulunterhaltsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

II. Selbstschutz

3. Bei den zum Selbstschutz gehörenden privaten Schulen richtet sich die Durchführung des Selbstschutzes nach den allgemeinen Vorschriften. Die Nr. 11, 12, 13 und 15 dieser Richtlinien sowie die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz nebst Ausführungsbestimmungen finden jedoch auch hier Anwendung.

4. Bei den zum Selbstschutz gehörenden öffentlichen Schulen hat der Schulleiter von dem Recht Gebrauch zu machen, nach § 2 Absatz 3, Satz 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bei dem Reichsluftschutzbund (RLB) die Beratung des Schulleiters und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte zu beantragen, soweit diese nicht bereits durch seine vorgesetzte Dienststelle angeordnet ist. Der Schulleiter hat hiervon gleichzeitig dem Unterhaltsträger Mitteilung zu machen. Kosten für die Durchführung der Ausbildung in staatlichen und gemeindlichen Schulen entstehen nicht.

III. Erweiterter Selbstschutz

A. Organisatorische Maßnahmen

5. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Schulen wird die Ausbildung der Betriebsluftschutzleiter und der Einsatzgruppe sowie die laufende Beratung durch den RLB kostenlos durchgeführt.

6. Für die Durchführung des Luftschutzes in den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Schulen gelten die Bestimmungen der LDv.755 mit folgenden Abweichungen:

7. Unter Gefolgschaft im Sinne des Abschnittes II C der LDv.755 sind zu verstehen:

- a) Schulleiter, Lehrkräfte sowie das sonstige zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes vorhandene Personal (Hausmeister, Heizer usw.),
- b) Schüler.

Der Betriebsluftschutzleiter ist grundsätzlich aus dem zu a) genannten Personenkreis zu entnehmen. In erster Linie kommt hierfür der Schulleiter oder ein Lehrer in Betracht. Er soll möglichst in der Schule selbst, mindestens aber in der Nähe wohnen. Zu seinem Stellvertreter soll nach Möglichkeit während der Schulzeit ein anderer Lehrer, während der unterrichtsfreien Zeit der Hausmeister bestimmt werden. Alle übrigen Angehörigen der Einsatzgruppe, deren Stärke sich nach der Größe der Schule und den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet, können auch aus dem zu b) bezeichneten Personenkreis entnommen werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur ältere Schüler oder Schülerinnen herangezogen werden. Die Führer der einzelnen Trupps sollen grundsätzlich dem zu a) genannten Personenkreis angehören und nach Möglichkeit nicht wehrpflichtig sein.

8. In den Unterrichts- und den sonstigen für den Aufenthalt der Lehrer und Schüler bestimmten Räumen sowie in den Treppenhäusern ist durch Aushang die Art der Bekanntgabe des Fliegeralarms in der Schule festzulegen. Der Aushang hat ferner die notwendigen Angaben über das Verhalten bei Fliegeralarm, insbesondere über den aufzusuchenden Luftschutzraum und den Weg dorthin zu enthalten.

B. Technische Maßnahmen

9. Für die Ausrüstung der Einsatzgruppe gibt Anhang 5 der LDv.755 einen Anhalt. An Sanitätsgerät muß in jeder Schule bereitgestellt sein:

- 1 Luftschutzhausapotheke oder
- 1 Luftschutzverbandkasten,
- 1 oder mehrere — notfalls behelfsmäßige — Luftschutzkrankentragen.

Die weitere Ausrüstung mit diesem Gerät oder sonstigem Sanitätsgerät gemäß LDv.755 Anhang 5 Nr. 3 richtet sich nach der Größe der Schule.

10. Gaserkennungsmittel (Spürpulver oder Spürpapier) müssen vorrätig gehalten werden.

11. In Schulen, die nicht über genügend ausgebaute LS-Räume verfügen, sind die LS-Räume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Bestimmungen der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391) nebst Ausführungsbestimmungen herzurichten. Sind Kellerräume zur Herrichtung von behelfsmäßigen LS-Räumen nicht oder nur mit geringem Fassungsvermögen vorhanden, so sind Deckungsgräben in der Nähe des Schulgebäudes entsprechend den Erlassen des RdLu.ObdL vom 8. Dezember 1939 und 16. April 1940 — L.In. 13/5 c Nr. 16 297/39 bzw. L.In. 13/3 II D Nr. 12 400/40 — anzulegen.

12. Der Umfang des Schulbetriebes richtet sich nach den für die Schüler vorhandenen Luftschutzräumen und der Luftlage. Schulen, die über

vorschriftsmäßige und ausreichende Luftschutzräume verfügen, werden ohne Bedenken den Schulunterricht durchführen können; Einschränkungen werden besonders befohlen.

Schulen, die über ungenügende oder gar keine Luftschutzräume verfügen, werden je nach der Luftlage mit einer Einschränkung oder Schließung der Schule rechnen müssen. Dies trifft in erster Linie für Schulen zu, die in besonders luftgefährdeten Orten und in besonders luftempfindlichen Stadtteilen gelegen sind.

Bei teilweiser Einstellung oder Beschränkung des Schulunterrichts ist eine Verteilung der Schüler auf andere Schulen vorzunehmen und schichtweiser Unterrichtsbetrieb einzuführen.

13. Auch wenn eine Schule für den Kriegsfall für einen anderen Zweck vorgesehen ist, sind die Luftschutzmaßnahmen von ihr durchzuführen.

14. Für die Warnung und Alarmierung gelten die Nr. 26, 27 und 48 der LDv. 755.

C. Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

(s. Nr. 37 u. ff. der LDv. 755)

15. Wenn die Luftlage es erfordert, ordnet der örtliche Luftschutzleiter an, daß für den Fall einer vorübergehenden Einstellung des Unterrichts oder für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien, Sonn- und Feiertage, Nachtzeit) ein Bereitschaftsdienst eingerichtet wird. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß soviel Kräfte der Einsatzgruppe in der Schule anwesend sind oder schnell herbeigeholt werden können, als zur ersten Brandbekämpfung und zur Leistung der ersten Hilfe erforderlich sind. Hierbei werden für die Brandbekämpfung im allgemeinen 2—3 Personen je Gebäude und für die Leistung der ersten Hilfe im allgemeinen ein hierin ausgebildetes Gefolgschaftsmitglied ausreichen. Die zweckentsprechende Unterbringung dieser Gefolgschaftsmitglieder ist sicherzustellen.

Erwachsene über 18 Jahre sind monatlich höchstens dreimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 6 Stunden zu gewähren. Frauen und Jugendliche über 16 Jahre sind monatlich höchstens zweimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen, die Kinder unter 3 Jahren zu versorgen haben, sind vom Bereitschaftsdienst zu befreien. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen zum Bereitschaftsdienst nur eingeteilt werden, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

Die Begrenzungen gemäß Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit es die Luftlage in besonderen Fällen erfordert.

16. Nach Eingang der Warnmeldung oder bei Fliegeralarm dürfen die Schüler nicht mehr aus dem Schulgrundstück entlassen werden.

17. Bei Fliegeralarm begibt sich die Einsatzgruppe an ihre zugewiesenen Plätze, die übrige Gefolgschaft in die LS.-Räume der Schule, wo Lehrkräfte die Aufsicht übernehmen (s. auch Nr. 42 ff. der LDv. 755).